

neu festgelegt worden. Der Staat fördert somit den Fremdenverkehr durch Ausrichtung von Beiträgen. Er übernimmt die Hälfte der Kosten der Fremdenverkehrszentrale und trägt überdies auch die Hälfte der Kosten für die Werbung.

Gleichzeitig wurde im Gesetz verankert, dass die am Fremdenverkehr interessierten Geschäftsbetriebe zur Aufbringung der Mittel für die Fremdenverkehrsförderung eine jährlich festzusetzende und einzuhebende Fremdenverkehrsumlage zu zahlen haben, welche jedoch höchstens Fr. 1000.— beträgt.

Überdies hat für jede Nächtigung eine Beherbergungstaxe einzuheben und periodisch abzuliefern, wer gegen Entgelt Personen beherbergt, die nicht im Gemeindegebiet wohnen. Diese Beherbergungstaxe darf einen Franken pro Nächtigung nicht übersteigen. Sie fällt den Verkehrsvereinen zu und ist für Aufwendungen im Interesse des Fremdenverkehrs zu verwenden.

Im Jahre 1979 wurde von der Regierung des Fürstentums Liechtenstein eine Sonderkommission zur Erarbeitung eines neuen Finanzierungskonzeptes eingesetzt. Diese Kommission hatte auch eine entsprechende Gesetzesnovelle vorzubereiten. Voraussichtlich wird dem liechtensteinischen Landtag noch im Jahre 1982 eine diesbezügliche Vorlage unterbreitet.

TOURISTISCHE ORGANISATION

Gemäss dem bestehenden Gesetz über den Fremdenverkehr obliegt die touristische Organisation auf Landesebene der Landesfremdenverkehrskommission sowie auf der ihr als zentrales Organ für die Fremdenverkehrsförderung beigegebenen liechtensteinischen Fremdenverkehrszentrale.

Die Kommission setzt sich zusammen aus einem Regierungsmitglied, je einem Delegierten der anerkannten Verkehrsvereine, einem Delegierten des Wirtvereins und allenfalls zwei weiteren Mitgliedern. Ein enger Kontakt zwischen den touristischen Instanzen und der Regierung ist somit gewährleistet.

Zum Aufgabenbereich der Kommission gehört im besonderen die Erarbeitung von Richtlinien für eine langfristig konzipierte Fremdenverkehrspolitik, die Aufstellung von Richtlinien für den